

Handreichung zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Liebe Studierende,

Chancengleichheit und Vielfalt sind wichtige Grundwerte im Leitbild unserer Hochschule. Wir möchten Sie unterstützen, Ihr Studium trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen bestmöglich zu absolvieren. Hier kommt vor allem dem Prüfungsrecht mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs besondere Bedeutung zu.

1. Was ist ein Nachteilsausgleich und wer kann ihn bekommen?

Sehen Sie sich aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage, Ihre Prüfungen unter den gegebenen Bedingungen gut ablegen zu können? Das kann der Fall sein, wenn Sie von einer Behinderung betroffen sind oder von längerfristigen Beeinträchtigungen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllen. Hierzu zählen zum Beispiel chronisch-somatische und psychische Erkrankungen oder vergleichbare dauerhafte Einschränkungen. In diesem Fall steht Ihnen gesetzlich ein Nachteilsausgleich zu, damit auch Sie die Möglichkeit haben, bestmögliche Studienleistungen zu erbringen.

Ein Nachteilsausgleich hat das Ziel, Chancengerechtigkeit zu gewähren. Dafür werden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die Sie in Bezug auf Ihre persönliche Situation unterstützen. Deshalb wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich immer als Einzelfall betrachtet, der individuell gestellt, geprüft und gewährt wird.

Zuständig hierfür ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Dieser prüft die Anträge und wägt ab, welche Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall aus prüfungsrechtlicher Sicht angemessen sind. Eingereicht wird der Antrag beim Prüfungsamt. Dieses leitet den Antrag weiter an den Prüfungsausschuss.

Sind Sie sich nicht sicher, ob oder wie Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen möchten? Dann nutzen Sie im Vorfeld die [Beratungsangebote der Stabsstelle Diversitätsmanagement](#) unserer Hochschule. Hier erhalten Sie Unterstützung bei der Antragstellung.

2. Kommt ein Nachteilsausgleich für mich infrage? Wo finde ich Informationen und Beratung?

Möchten Sie einen Nachteilsausgleich beantragen? Oder möchten Sie herausfinden, ob ein Nachteilsausgleich für Sie möglich ist?

Für eine unverbindliche und vertrauliche Erstberatung sind die [Beauftragten für Studierende mit Behinderung](#) der Stabsstelle Diversitätsmanagement gerne für Sie da. Gemeinsam können mögliche Ausgleichsmaßnahmen erörtert werden.

Auf Wunsch erhalten Sie Unterstützung bei der Antragsformulierung. Sie erreichen uns wie folgt:

Campus Kaiserslautern & Pirmasens
Laura Wiemer
E-Mail laura.wiemer@hs-kl.de,
Telefon 0631 3724-4477

Campus Zweibrücken & Pirmasens
Isabell Lobert
E-Mail isabell.lobert@hs-kl.de,
Telefon 0631 3724-5529

Zum Ablauf der Antragstellung sowie zu Ansprechpersonen in Ihrem Fachbereich informiert Sie das Prüfungsamt.

Im Vorfeld der konkreten Antragstellung berät Sie auch der **Prüfungsausschuss Ihres Fachbereiches**. Hier erhalten Sie Informationen zu Formalitäten und Fristen der Antragstellung im jeweiligen Studiengang und gegebenenfalls studiengangsspezifische Beratung. Nutzen Sie diesen Überblick zu den [Prüfungsausschüssen der Hochschule](#).

3. Wie stelle ich den Antrag auf Nachteilsausgleich?

Die Anforderungen an die Antragstellung können sich möglicherweise von Fachbereich zu Fachbereich leicht unterscheiden. Bitte informieren Sie sich deshalb vorab bei Ihrem zuständigen Prüfungsamt über Modalitäten und Termine.

a. Inhalt, Nachweise, Form und Fristen für den Antrag

Inhalt Ihres Antrags auf Nachteilsausgleich

- Name, Anschrift, Hochschul-E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Studiengang, Bachelor oder Master, Matrikelnummer
- Für welche Studien- bzw. Prüfungsleistungen und welche Prüfungsformen der Nachteilsausgleich gelten soll.
(*Prüfungsformen: Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Hausarbeit, Referat, Exkursion*)
- Dauer des Nachteilsausgleiches (*ein oder zwei Semester, für das gesamte Studium*).
Bitte beachten Sie, dass Nachteilsausgleiche für die Dauer des Studiums nur gewährt werden können, wenn die Beeinträchtigung oder Behinderung unverändert fortbesteht und dies durch das ärztliche Attest bestätigt wird.
- Darlegung Ihrer Situation mit Beschreibung der Auswirkungen Ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung auf Ihr Studium.
Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt. Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Sie darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung von Studium und/oder Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.
- Vorschlag und Beschreibung der Form des benötigten Nachteilsausgleichs entsprechend dem ärztlichen Attest (*z.B. Schreibzeitverlängerung in Prozent, in separatem Raum schreiben, etc.*)

Nachweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Fügen Sie Ihrem Antrag folgende, für das Verständnis wichtige Anlagen hinzu:

- Ärztliches Attest ([siehe Informationen zum ärztlichen Attest](#))
- Ggf. andere geeignete Nachweise (bspw. Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten, sonstige fachliche Gutachten, falls vorhanden Schwerbehindertenausweis)

Form des Antrags auf Nachteilsausgleich

Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss adressiert und soll in elektronischer Form als signiertes PDF-Dokument eingereicht werden. Dies kann entweder der Scan eines gedruckten Dokumentes sein oder ein elektronisch unterschriebenes PDF-Dokument. Dem Antrag müssen auch die weiteren erforderlichen Dokumente wie Atteste etc. hinzugefügt werden. Der Datenschutz ist gewährleistet, Ihre Dokumente werden ausschließlich den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Wichtig! Damit Sie den Antrag elektronisch einreichen können, muss dieser von Ihrer Hochschul-E-Mailadresse an die offizielle E-Mail-Adresse [↗ nachteilsausgleich@hs-kl.de](mailto:nachteilsausgleich@hs-kl.de) geschickt werden. Nur mit Versand an diese E-Mail-Adresse gilt Ihr Antrag als elektronisches Dokument wirksam zugestellt.

Fristen zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig! Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihr zuständiger [↗ Prüfungsausschuss](#) rechtzeitig vor seiner nächsten Sitzung Ihren Antrag vorliegen hat sowie nachfolgend ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist.

Wir empfehlen, Ihren Antrag zu Beginn des Semesters zu stellen. Sie können einen Antrag auf Nachteilsausgleich auch bereits nach erfolgter Einschreibung an der Hochschule stellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen kann und dass Sie in Ihrem eigenen Interesse Ihren Antrag so früh wie möglich stellen sollten.

Eine kurzfristige Antragsbearbeitung im Ausnahmefall ist möglich, wenn die konkrete Beeinträchtigung unvermittelt auftritt. Das kann z.B. bei einer Erstdiagnose der Fall sein oder bei dauerhaften Erkrankungen, die schubförmig oder episodisch verlaufen. Eventuell kann der Nachteilsausgleich aufgrund der kurzfristigen Beantragung nicht sofort, sondern erst in der nächsten Prüfungsphase umgesetzt werden.

Hinweis: Der Nachteilsausgleich ist Teil des Prüfungsrechts. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass die Angaben im Antrag den tatsächlichen Einschränkungen entsprechen und wahrheitsgemäß sein müssen.

Rechtlich gesehen, könnten nicht wahrheitsgemäße Angaben unter Umständen als Täuschungsversuch gewertet werden. Auf diese Weise erlangte Studien- bzw. Prüfungsleistungen könnten als „nicht bestanden“ bewertet und gewährte Nachteilsausgleiche zurückgezogen werden. Eine bewusste Täuschung könnte auch zum Prüfungsausschluss führen.

b. Das ärztliche Attest

Besonderes Augenmerk sollte auf Ihr ärztliches Attest verwendet werden, da es ein wichtiger Beleg im Rahmen der Begutachtung hinsichtlich der Wahrung von Chancengerechtigkeit in Ihrem Antrag ist. Informationen und Empfehlungen zu Form und Inhalt des Attests finden Sie zusammengefasst als Anlage zu dieser Handreichung. Diese stellen auch eine wertvolle Hilfestellung für die ausstellende Ärzt*in dar und Sie sollten die Empfehlungen dort vorlegen.

Je nach Art der Beeinträchtigung sind aktuelle Atteste (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen.

4. Wie wird der Nachteilsausgleich umgesetzt?

Nach Prüfung und Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie vom Prüfungsausschuss oder von Ihrem Prüfungsamt einen Bescheid. Darin erhalten Sie folgende Informationen:

- Bewilligung bzw. Ablehnung Ihres Antrags zum Nachteilsausgleich,
- die Dauer der Gewährung (z.B. für das gesamte Studium, ein oder zwei Semester),
- Art und Weise der Umsetzung des Nachteilsausgleichs
- Vorgehensweise zur Umsetzung (z.B. ob und in welcher Form Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung erforderlich ist)

5. Ablehnender Bescheid?

Sollte es zu einer Ablehnung Ihres Antrags kommen, würden Sie einen Bescheid vom Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses erhalten, der auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Sie haben dann die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen. Über Form und Fristen des Widerspruchs informiert dann die dem Bescheid beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung.

Unter diesem Link erhalten Sie [Informationen zum Widerspruchsverfahren](#).

Wir sind für Sie da!

Ihr Team der Stabsstelle Diversitätsmanagement